

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 24

Köln, den 16. Juni 1933

34. Jahrg.

Unser Rechtsschutz im Jahre 1932.

Eine pflegliche Behandlung wurde dem Rechtsschutz seitens unseres Verbandes immer zuteil. Weil die Verbandsleitung sich stets von dem Grundsatz leiten ließ, daß nicht allein auf dem Gebiete des Lohn- und Tarifvertrages lebenswichtige Interessen der Holzarbeiter zu beachten und wahrzunehmen seien, sondern die Sicherung und Erhaltung der vertraglichen Abmachungen besonders in Krisenzeiten außerordentliche Bedeutung haben, darüber hinaus aber Rat und Rechtshilfe allen Verbandsmitgliedern in allen Fällen zur Verfügung stehen müssen, wurde der Verbandsrechtsschutz von jeher bei uns mit aller Aufmerksamkeit behandelt und durchgeführt. Darum galt als wichtige Voraussetzung der hauptamtlichen Tätigkeit unserer Verbandsangestellten die besondere Kenntnis und Erfahrung in Fragen des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der diese berührenden Rechtsgebiete sowie des bürgerlichen Rechts und der Verfahrensvorschriften. Durch Vorträge und Lehrgänge ist vorhandene Kenntnis erweitert und vertieft und durch geeignete Literatur laufend auf beachtlicher Höhe erhalten worden. Zum Vorteil unserer Mitglieder, wie das aus den veröffentlichten Rechtschutzberichten der Vorjahre klar ersichtlich ist.

Gemessen an dem Stand der Arbeitslosigkeit im Krisenjahr 1932 ist man leicht geneigt zu der Annahme, daß die Rechtsstreitfälle in diesem Jahre weniger zahlreich aufgetreten seien. Betrug doch die Zahl der Dollarbeitslosen 70—75% der organisierten Holzarbeiter, die der Kurzarbeiter mehr als 10% und die der Dollarbeiter kaum 20%. Den Höchststand der Arbeitslosigkeit wies seit Jahr und Tag, abgesehen von Saisonberufen und neben dem Baugewerbe das Holzgewerbe auf. Trotz der geringen Beschäftigtenziffer im Holzgewerbe auch im Jahre 1932 sind aber die Rechtsfälle kaum geringer geworden. Es ist ja auch ganz erklärlich, daß die miserable Wirtschaftslage sehr oft als willkommene Gelegenheit benutzt worden ist, begründete Rechtsansprüche zu verweigern und einen Druck auf den Arbeiter in der Richtung auszuüben, ihn zu veranlassen, auf Rechtsansprüche zu verzichten. In wie vielen Fällen aus letzterem Grunde Beschwerde oder Klage unterblieben ist, läßt sich ziffernmäßig gar nicht feststellen. Andererseits ist jedoch durch die außerordentlich bewegte Gesetzgebung des vergangenen Jahres, in dem eine Reihe von Notverordnungen entstanden, die sehr stark in wichtige Rechtsgebiete eingriffen, eine Häufung von Rechtsfällen eingetreten. Insgesamt ist eine nicht unerhebliche Steigerung der von unseren Sekretariaten geleisteten Rechtsschutzarbeit im Laufe des Jahres 1932 zu verzeichnen. Das geht deutlich aus nachstehender Gegenüberstellung hervor.

Es wurden erteilt oder wahrgenommen:

	Auskünfte	Schriftsätze	Termine
1932	12 732	5525	2272
1931	11 373	4582	1885

Diese summarische Gegenüberstellung kann zwar keinen allein gültigen Maßstab für die hinter diesen Ziffern stehende Arbeit, für den Aufwand an geistiger Anstrengung, Zeit und Geld bilden, sondern soll nur den zahlenmäßigen Überblick ermöglichen. Die Fülle der durch den Verband geleisteten Rechtsschutzarbeit wird erkennbar erst durch die Aufgliederung nach den einzelnen Rechtsgebieten. Nicht nur die mit dem Arbeitsvertrag direkt zusammenhängenden Streitigkeiten erforderten eine ausgedehnte Sachbearbeitung. Weil wir es als unsere Aufgabe betrachten, den Mitgliedern in allen Lebenslagen zur Seite zu stehen, war Rechtsschutzarbeit auf fast allen Rechtsgebieten zu leisten. Daß sie verantwortungsbewußt und mit ausgezeichnetem Erfolg geleistet wurde, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Rechtszweige	Auskünfte	Schriftsätze	Termine
Arbeitsvertrag	3315	1523	702
Betriebsrätewesen	496	169	76
Krankenversicherung	955	229	65
Unfallversicherung	465	225	113
Invalidenversicherung	651	235	101
Knappschaftsversicherung	8	10	2
Angestelltenversicherung	21	2	1
Militärversorgung	68	28	8
Kriegs- und Befahrungschäden	12	9	5
Erwerbslosenfürsorge	3958	1579	797
Fürsorgepflichtverordnung	969	552	199
Steuerfachen	695	303	36
Mietstreitigkeiten	376	186	75
Zivilprozeß	270	175	48
Sonstiges	475	300	44
Insgesamt:	12 732	5525	2272

Die Zahl der Auskünfte ist gegenüber dem Jahre 1931 um fast einundneinhalb Tausend im Jahre 1932 gestiegen; Schriftsätze wurden etwa ein Tausend mehr angefertigt als im Jahre zuvor, und Termine fanden 400 mehr statt als im vorhergehenden Berichtsjahr. Aus der gesteigerten Zahl für Auskünfte geht schon hervor, daß ein sehr großes Bedürfnis nach Rechtsbelehrung infolge der veränderten Rechtslage bestanden hat. Die Zahl der Schriftsätze und Termine ist abhängig von der jeweiligen Prozeßlage, beweist aber auch, daß die Rechtsfälle oft schwieriger als in den Vorjahren gewesen sind.

Auffällig ist die große Anzahl der Fälle aus der Sozialversicherung. Die Veränderungen in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung führten zu einer häufigeren Inanspruchnahme des Verbandsrechtsschutzes. Außerordentlich aber ist die Steigerung der Fälle in der Erwerbslosenfürsorge und Fürsorgepflichtverordnung, die ja besonders eng zusammenhängen. Für die beiden genannten Rechtsgebiete wurden rund ein Tausend Auskünfte mehr erteilt als im Vorjahre. Symptomatisch ist auch die Steigerung der Mietstreitfälle, die durch die infolge der langen Arbeitslosigkeit immer schwieriger werdende Lage unserer Menschen ihre Erklärung finden. Letzteres ist auch die Ursache der Inanspruchnahme in den unter „Sonstiges“ verzeichneten Fällen. Die Rubrik „Sonstiges“ weist bei den Auskünften fast eine Verdoppelung, bei Schriftsätzen eine 25prozentige Steigerung und bei Terminen gar eine Verdreifung gegenüber dem Berichtsjahr 1931 auf.

Die Berichterstattung über unseren Verbandsrechtsschutz gibt Veranlassung, auch darauf hinzuweisen, daß es leider nicht immer gelang, Nachteile restlos von unseren Mitgliedern abzuwenden. Das bezieht sich einmal auf Fälle aus der Invalidenversicherung, die darum nicht zum guten Ende geführt werden konnten, weil infolge unterlassener Beitragszahlung Anwartschaften verloren gegangen waren und nicht wiederhergestellt werden konnten. In den meisten Fällen war Vertrauenslosigkeit die letzte Ursache der eingetretenen Benachteiligung. Nachdem die Rechtsprechung die Bestimmungen über die Beitragsentrichtung für die Invalidenversicherung nicht als Schutzgesetz anerkennt, ist mit um so größerer Achtsamkeit der Versicherte gehalten, darüber zu wachen, daß die Beitragsentrichtung durch Markenerwendung in der Quittungskarte ordnungsmäßig und regelmäßig durch den Arbeitgeber erfolgt.

Zum anderen sind Mitgliedern Nachteile dadurch erwachsen, daß die Vollstreckung von Urteilen durch das Unvermögen des Schuldners unmöglich wurde. In einer Reihe von Fällen scheiterte die beste

Absticht unserer Geschäftsstellen, weil Kläger und obliegende Prozeßpartei nicht gewillt waren, den Schuldner zum Offenbarungseid zu laden. Wir zweifeln nicht daran, daß Mitleid mit dem Schuldner, leider oft falsch angebracht, den Grund für dieses Verhalten war.

Trotz alledem kann unser Verband stolz sein auf die erzielten Rechtsschutzleistungen.

Mit einem vollen Erfolg endeten von den bearbeiteten Fällen 1897, mit teilweisem Erfolg 1216 und ohne Erfolg 565.

Der Barerfolg, der restlos unseren Mitgliedern zugesprochen ist, betrug 133 269,50 RM. Er bleibt mit nur knapp 4000 RM hinter dem des Jahres 1931 zurück, verursacht durch im allgemeinen niedrigere Streitwerte im Jahre 1932 gegenüber dem Jahre 1931.

Das hier entwickelte Bild über die Rechtsschutzarbeit unseres Ver-

bandes stellt unter Beweis, wie unentbehrlich ein gut ausgebauter Rechtsschutz für die Arbeiterschaft ist. Ohne einen solchen wird auch in der Zukunft nicht auszukommen sein, da nicht anzunehmen ist, daß Rechtsdifferenzen ein für allemal ausgeschlossen sind. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz hat den Vorzug, von Kräften erteilt und ausgeübt zu werden, die mit dem Denken und Fühlen des Arbeiters eng verwoben sind, weil sie aus demselben Lebenskreis, wie er selbst, stammen. Darum wird jeder Fall auch mit ganz besonderem Interesse und Anteilnahme bearbeitet, ein Umstand, der zu einem wesentlichen Teil die glänzende Erfolgsrechnung bedingt. Es ist zu wünschen, daß diese wertvollen Kräfte für die Arbeit der Zukunft erhalten bleiben, weil sie vor allem das Vertrauen der Rechtssuchenden besitzen und Vertrauen der Eckpfeiler für den Neubau der Zukunft immer sein wird.

Gesetz über die Ehrenämter in der Sozialversicherung.

Die Reichsregierung hat ein Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung beschlossen und in der Nr. 51 Teil I des Reichsgesetzblattes vom 20. Mai 1933 veröffentlicht. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Inhaber von Ehrenämtern nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können ihres Amtes enthoben werden. Ihre Ämter können aus dem Kreise der Personen, die nach diesen Gesetzen gewählt oder berufen werden können, bis zu einer anderweitigen endgültigen Regelung neu besetzt werden, soweit eine Neubesetzung alsbald erforderlich ist.

2. Abs. 1 findet auf die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge und aus den Versorgungsberechtigten bei den Spruchbehörden der Reichsversorgung Anwendung.

3. Abs. 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Organe der Kassenvereinigungen (§ 414 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2.

Für die Amtsenthebung und Neubesetzung sind zuständig bei dem Reichsversicherungsamt und dem Reichsversicherungsgericht der Reichsarbeitsminister,

bei den übrigen Versicherungs- und Versorgungsbehörden die oberste Landesbehörde,

bei den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Kassenverbänden (§ 406 der Reichsversicherungsordnung), sofern die Aufsicht einem Reichskommissar oder nach § 377 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung einer besonderen Behörde übertragen ist, diese, sonst

das Oberversicherungsamt, bei den übrigen Versicherungsträgern, einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, und den Kassenvereinigungen

die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 3.

1. Die zuständige Stelle (§ 2) kann Amtsenthebungen und Neubesetzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, mit rückwirkender Kraft genehmigen, auch soweit sie von einer nicht zuständigen Stelle verfügt sind.

2. Rechtsbehelfe können nicht darauf gestützt werden, daß eine entscheidende Stelle zwischen dem 1. März 1933 und dem 1. Juli 1933 nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei.

§ 4.

Im § 1663 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und im § 239 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes fällt der zweite Halbsatz weg.

§ 5.

Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften über die Zulassung von Bevollmächtigten, Beiständen und Gutachtern bei den Versicherungsträgern und -behörden, den Spruchauschüssen der Arbeitsämter und den Versorgungsbehörden sowie über die Zulassung von Vertrauens- und Durchgangsarzten bei den Trägern der reichsgesetzlichen Sozialversicherung erlassen und hierbei von den geltenden Vorschriften abweichen.

§ 6.

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. Mai 1933.“

Durchführungsverordnung.

Von der in § 6 erteilten Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hat der Reichsarbeitsminister bereits am 19. Mai Gebrauch gemacht und folgende Durchführungsverordnung, veröffentlicht in RGBl. Nr. 51, Teil I, erlassen:

„Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird verordnet:

§ 1.

Für die Amtsenthebung und die Neubesetzung gelten im allgemeinen die Grundzüge des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen als Richtlinien. Gebührrisse werden für die Zeit nach der Amtsenthebung nicht gewährt.

§ 2.

Die Entscheidungen der nach § 2 des Gesetzes zuständigen Stellen sind endgültig.

§ 3.

Die Befugnis zur Amtsenthebung und zur Neubesetzung der Ehrenämter wird übertragen

für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte dem Präsidenten des Direktoriums,

für die Reichsknappschaft den Reichskommissaren,

für die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

dem Präsidenten, der sie auf die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen kann.

§ 4.

Bevollmächtigte und Beistände kommunistischer Einstellung oder nichtarischer Abstammung sind zurückzuweisen, es sei denn, daß sie mit dem Antragsteller verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind; hierbei gelten die Grundzüge des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und seiner Durchführungsbestimmungen entsprechend.

Personen, die nach Abs. 1 zurückzuweisen sind, dürfen zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsbehörden nicht zugelassen werden; bestehende Zulassungen sind zu widerrufen.

Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber bekanntzugeben.

Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist, und wird diese Frist verjährt, so kann die verjäherte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden.

§ 5.

Im Verfahren vor den Versorgungsbehörden können Vertreter zurückgewiesen werden, die keine Gewähr für ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

Richtlinien für die Amtsenthebung.

Für die Amtsenthebung und die eventuelle Neubesetzung der

Ämter gelten, im allgemeinen die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und die zu ihm ergangenen Durchführungsbestimmungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen, soweit sie die nichtarische Abstammung betreffen, können hier ausgeschaltet bleiben.

Als wesentlichste Bestimmung für die Amtsenthebung dürfte der § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wohl herangezogen werden. Der erste Satz dieses Paragraphen sagt, daß Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, aus dem Dienst entlassen werden können. In der ersten Durchführungsverordnung wird dann bestimmt, daß Beamte, die den kommunistischen Partei- oder kommunistischen Hilfsorganisationen angehören, ungeeignet und zu entlassen seien. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gegeben seien, soll die gesamte politische Betätigung, insbesondere seit dem 9. November 1918 in Betracht gezogen werden.

Das Gesetz gilt auch für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Bei der ersten Anstalt sind die Vollmachten für die Amtsenthebung dem Präsidenten des Direktoriums, bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ebenfalls dem Präsidenten übertragen worden. Dieser kann die Vollmacht auf die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen.

Gebühren werden für die Zeit nach der Amtsenthebung nicht gewährt.

Kundschau.

Die Lebenshaltungskosten im Mai. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten beläuft sich für den Durchschnitt des Monats Mai 1933 auf 118,2 gegenüber 116,2 im Vormonat; sie ist somit um 1,4 v. H. gestiegen.

Die Indexziffer für Ernährung hat sich um 3,0 v. H. auf 109,5 erhöht; dagegen sind zurückgegangen die Indexziffern für Heizung und Beleuchtung um 1,5 v. H. auf 133,7, für Bekleidung um 0,1 v. H. auf 110,5.

Deutscher Versicherungskonzern. Am 25. April ds. Js. tagten die Generalversammlungen der nachstehenden, zum Deutschen Versicherungskonzern (Berlin-Wilmersdorf 1, Hohenzollerndamm 174 bis 177) gehörigen Gesellschaften, um über die Jahresbilanzen zu beschließen.

Die Geschäftsergebnisse des Jahres 1932 waren für beide Gesellschaften trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse wieder befriedigend.

Die Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1932 nach reichlichen Abschreibungen einen Reinerüberschuß von 404 347,30 RM. Die Prämieinnahme (einschl. der Nebenleistungen und einmaligen Beitragsleistungen für übernommene Kassen) stellte sich im Berichtsjahre auf 10,24 Millionen Reichsmark gegenüber 13,23 Millionen Reichsmark im Vorjahre. Dabei ist, abgesehen von der durch die vorzeitige Aufgabe zahlreicher Versicherungen bewirkten Reduktion des Bestandes, noch zu berücksichtigen, daß für den Neuzugang an kleinen Sterbekassen- und Sterbegeldversicherungen mit Wochenzahlung, die bei der Gesellschaft zurzeit überwiegen, die Beiträge im Durchschnitt bis zur Bilanz nur für ein halbes Jahr vereinnahmt werden. Die Einnahmen aus Kapitalerträgen erhöhten sich trotz der notverordneten Zinssenkung von 1 151 000,— RM im Vorjahre auf 1 215 000,— RM. Die Prämienreserve beträgt 21,74 Millionen Reichsmark. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist in den Gesamteinnahmen 36,14 Millionen Reichsmark aus. Die Gesamtkтива der Gesellschaft (abzüglich Hypothekenschulden und sonstiger fremder Guthaben) betragen 28,34 Millionen Reichsmark. Die Gewinnreserve der Versicherten beträgt rund 1,35 Millionen Reichsmark. Für Versicherungsleistungen einschl. noch unerledigter Schäden aus den Vorjahren sowie der Rückvergütungen und Zuwendungen von Gewinnanteilen waren 5,41 Millionen Reichsmark erforderlich, gegenüber 4,01 Millionen Reichsmark im Vorjahr.

Die Prämiendividende für die Versicherten beträgt in der Lebensversicherung 20 Prozent, in der Neuen Sterbegeldversicherung 15 Prozent der Jahresprämie. Die Aktionärsdividende wird mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft wiederum nur mit ihrem sachungsmäßigen Höchstbetrage von 4 Prozent des eingezahlten Grundkapitals gewährt. Der summenmäßige Lebensversicherungsbestand betrug Ende 1932 rund 265 Millionen Reichsmark.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 11. bis 17. Juni ist der 24. Wochenbeitrag fällig. Kontrolliere jeder an Hand der nummerierten Markensfelder in den Mitgliedsausweisen seine Beitragsleistung!

Dringend gewarnt wird vor der Aufgabe der Mitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zur USBO. ersetzt nicht die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften! Darum verbleibe jeder Holzarbeiter im Verbandsverbande, darum erwerbe jeder unorganisierte die Mitgliedschaft durch den Beitritt zu unserem Berufsverband.

In den Aufsichtsrat wurde gewählt der Präsident des Bayerischen Kriegerbundes Generalmajor Ritter von Beckh.

Die Deutsche Feuerversicherung Aktien-Gesellschaft, die auch die Einbruchdiebstahl-, die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung sowie die Kraftfahrzeug-Versicherung betreibt, erzielte bei einer Gesamtprämieinnahme von rund 1,99 Millionen Reichsmark einen Überschuß von rund 182 000,— RM (im Vorjahre 258 000,— RM). Der besonderen Rücklage wurden weitere 80 000,— RM überwiesen. Danach konnte wieder wie im Vorjahre eine Aktionärsdividende von 8 Prozent des eingezahlten Grundkapitals verteilt werden.

Schäden (ohne Rückstellungen) waren in Höhe von 891 000,— RM zu decken.

Möbelausstellung mit Preisen verboten. Der Deutsche Möbelfachverband, Ortsgruppe Wiesbaden, hat in einer Mitgliederversammlung beschlossen, daß alle Möbel- und Bettengeschäfte, Polstermöbelgeschäfte, Dekorationsgeschäfte und verwandte Betriebe jegliche Ausstellung mit Preisen zu unterlassen bzw. die ausgestellten Preise zu entfernen haben. Mitglieder des Deutschen Möbelfachverbandes würden darauf achten, daß dieser Beschluß unbedingt durchgeführt wird. Ähnliche Beschlüsse sollen z. B. auch für Frankfurt a. M. und für Dortmund gefaßt worden sein. Der Sinn dieser Maßnahme ist ziemlich unverständlich, wenn nicht angenommen werden soll, daß sie erfolgt ist aus Konkurrenzneid oder daß sie einer beabsichtigten Preiserhöhung die Wege ebnen soll. Die Zeit für letzteres dürfte jedoch denkbar ungeeignet sein.

Zum 30jährigen Bestehen des deutschen Arbeitsschutzmuseums schreibt Oberregierungsrat Bertheau im Reichsarbeitsblatt eine Abhandlung, in der es am Schluß heißt:

„Das Streben geht dahin, in der Ausstellung einen Überblick über die technischen Leistungen vom Standpunkt des Arbeitsschutzes zu geben, der mit der Entwicklung Schritt hält und auch dem Laien das Verständnis für diese Fragen öffnet, wenngleich die Ausstellung in erster Linie als lebendiges Lehrmaterial für die Technik selbst und ihren Nachwuchs gedacht ist.

Die Tagespresse bringt der Ausstellung dankenswerterweise mehr Interesse entgegen als früher. Trotzdem und trotz mehrfacher Rundfunkreportagen aus ihr ist der Besuch zurückgegangen, allerdings eine Erscheinung, die die Ausstellung infolge der Ungunst der Verhältnisse mit anderen Museen teilt und die hoffentlich vorübergeht.

Einen steigenden Umfang haben dagegen die Lehrgänge und Vorträge angenommen, so daß zeitweise neben den beiden Hörsälen noch ein dritter Saal zur Hilfe genommen werden muß. Großen Andrang weisen die vom Deutschen Luftschutzbund in die Wege geleiteten Luftschutzhörsäle auf.

Dem vierten Jahrzehnt seines Bestehens erhofft das Museum, das auch äußerlich ein neues Gewand erhalten hat, eine Vermehrung seiner Tätigkeit, wofür es sich nach Möglichkeit gerüstet hat. Die von allen Seiten erwartete Belebung der Industrie mit ihrer Wiedereinschaltung durch lange Arbeitslosigkeit entwöhnter Arbeitskräfte dürfte manche neue Aufgabe stellen, an der auch das Museum mitarbeiten kann.

Die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Industrie ist gut, wenn natürlich auch zu wünschen wäre, daß von den gegebenen Möglichkeiten noch mehr Gebrauch gemacht würde. Je enger die Zusammenarbeit wird, desto mehr kann auch das Museum den Wünschen gerecht werden.“

Die Neuordnung der Berufsschulen.

Schon seit Jahren ist von den beteiligten Kreisen die Schaffung eines Berufsschulgesetzes als dringende Notwendigkeit herausgestellt worden. Man hatte auch bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet. Aber es ging dem Berufsschulgesetz wie dem Berufsausbildungsgesetz. Man redete und redete darüber, um schließlich an den Meinungsverschiedenheiten der Interessenten hängen zu bleiben.

Jetzt scheint man mit der Neuordnung Ernst machen zu wollen. Vor einigen Tagen erklärte Ministerialrat Dr. Südhof, Fachreferent für Handlungsschulfragen im preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Schaffung eines Reichsrahmengesetzes über die Durchführung der Berufsschulpflicht als die wichtigste Aufgabe auf dem Gebiete des Berufs- und Fachschulwesens. Im Augenblick werden im gesamten Reich nur etwa die Hälfte der Jugendlichen von der Berufsschule erfasst, während 25 v. H. höhere oder Fachschulen besuchen und daher nicht berufsschulpflichtig sind. Die restlichen 25 v. H., in erster Linie die Jugendlichen des flachen Landes, sind ganz ohne Schule. Die finanziellen Schwierigkeiten könnten durch eine stufenweise Durchführung der Berufsschulpflicht erträglich gestaltet werden.

Auch den übrigen Vorschlägen Dr. Südhofs kann man nur zustimmen. Die Frage des Religionsunterrichtes müsse in dem Reichsrahmengesetz im positiven Sinne erledigt werden. Eine Berufsschule ohne Religionsunterricht könne er sich nicht vorstellen. Diese Äußerung ist für die christlichen Gewerkschaften schon um dessen willen erfreulich, als sie jahrzehntelang fast ganz allein mit den Religionsgemeinschaften um die obligatorische Einführung des Religionsunterrichtes in der Berufsschule gekämpft haben.

Im übrigen, so sagt Dr. Südhof mit Recht, müsse der Schularbeit zeitlich hinreichend Raum gewährleistet sein. Mit sechs Wochenstunden könnte ein befriedigender Erfolg nicht erzielt werden. Man könnte das berufliche Schulwesen den zu schaffenden berufständischen Vertretungen angliedern, ohne den Primat des Staates zu gefährden. Im übrigen habe das Gesetz den nationalen Charakter der Schule festzulegen. Ziel jeglicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit sei die Erziehung der Jugend im Sinne eines auf Heimat und Volk beruhenden deutschen Einheitsstaates. In der Kostenfrage sei es das zweckmäßigste, wenn die Berufsschule wie die Volksschule ausschließlich aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werde. Schließlich müsse auch der Einbau unseres beruflichen Bildungswesens in das Gesamtschulwesen angestrebt werden.

Zusammenlegung von Gewerkschaftsblättern.

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat nachstehende Pressemitteilung veröffentlicht:

„Im Zug der Neuordnung und Gleichschaltung sind von einzelnen Fachverbänden Bestrebungen eingeleitet worden, an die Stelle mehrerer Fachzeitschriften ein einziges Fachorgan, eventuell auch durch Zwangsabonnement, einzurichten.“

Mit Rücksicht auf die hohen ideellen und materiellen Werte, die auf dem Spiele stehen, und mit Rücksicht darauf, daß eine solche Frage nicht im Handumdrehen zu regeln ist, ersucht das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda alle in Betracht kommenden Stellen, solche Bestrebungen einzustellen.

Das Ministerium hat selbst Schritte unternommen, um zusammen mit den Fachverbänden und den sonstigen zuständigen Stellen den Erfordernissen der neuen Zeit Rechnung zu tragen.“

Nach Rücksprache mit den zuständigen Herren des Propaganda-Ministeriums habe ich im Einvernehmen mit diesen folgendes hierzu zu ergänzen:

In allen Veröffentlichungen seit dem 2. Mai, die in bezug auf die Gewerkschaftspresse herauskamen, wurde betont, daß die Gewerkschaftsblätter in der alten Form weiterzuführen sind —, natürlich unter unserer Leitung. Zusammenlegungen der Verbandsblätter im Rahmen der Zusammenfassung der Verbände in große Berufsgruppen können nur auf Anordnung und im Einvernehmen mit dem Presseamt der Deutschen Arbeitsfront erfolgen. Kulturelle Werte sind bei diesen, meistens nur vier- oder sechsseitigen Mitteilungsblättern kaum vorhanden. Anders liegt die Sache bei den reinen Fachblättern, die lediglich der beruflichen und handwerklichen Fortbildung dienen (z. B. „Fachblatt für Maler“ oder „Das Bauwerk“). Die Leitung des Presseamtes der Deutschen Arbeitsfront geht voll und ganz mit dem Reichspropaganda-Ministerium einig, daß hier eine öde Gleichmacherei unschätzbare Werte zerstören würde.

Ich ersuche deshalb, die Anweisung des Propaganda-Ministeriums zu beachten und unterlasse nochmals jedes selbständige Vorgehen auf diesem Gebiete. Zusammenlegungen der Verbands-Mitteilungsblätter erfolgen, wie es der organisatorische Aufbau der Deutschen Arbeitsfront nötig macht, nur von Fall zu Fall durch das Presseamt der Deutschen Arbeitsfront oder durch dessen Beauftragte. Hierbei werden in erster Linie bei Vergebung der Druckaufträge die verbandseigenen Druckereien berücksichtigt.

gez.: Biallas
Der Leiter des Presseamtes
der Deutschen Arbeitsfront.

Arbeitschutz. Aus verschiedenen an mich gerichteten Eingaben habe ich feststellen müssen, daß einzelne Arbeitgeber auf Parteigenossen oder U.S.B.O.-Mitglieder eingewirkt haben, um sie zum Austritt aus ihren Organisationen und zum Eintritt in einen anderen Verband, insbesondere in den Stahlhelm, zu veranlassen.

In einzelnen Fällen ist den Arbeitern, die sich geweigert haben, die nationalsozialistischen Organisationen zu verlassen, seitens des Arbeitgebers gekündigt worden. Ich habe diese Fälle zur Untersuchung den gewerkschaftlichen Verbänden bzw. den Ortsgruppenführern der U.S.B.O. zugeleitet und ersuche, diese Fälle genauestens zu prüfen und mir eingehenden Bericht zu erstatten, wenn die Beschwerden zu Recht bestehen.

Es ist unsere Ehrenpflicht, dafür zu sorgen, daß unsere Parteigenossen und U.S.B.O.-Mitglieder wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung keinen wirtschaftlichen Schaden erleiden, und es ist unter allen Umständen darauf hinzuwirken, daß aus den genannten Gründen ausgesprochene Kündigungen rückgängig gemacht werden.

gez.: Schuhmann, M. d. R.

Erklärung. Der Leiter des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Muchow, gibt hiermit folgendes bekannt:

Durch die Gleichschaltungsaktion im Reich und den damit verbundenen weiteren Aktionen ist im Moment vom Organisationsamt als Hauptaufgabe die Gleichschaltung der Arbeiterverbände vorgenommen worden. Im Anschluß an die großen und größten Verbände findet eine organische Eingliederung kleinerer Verbände statt. Ich bin deshalb gezwungen, die Vorstände von Verbänden und Bündnissen zu bitten, von persönlichen Besuchen sowie Übersendung schriftlicher Erklärungen Abstand zu nehmen.

Nachdem die Gleichschaltung bei den großen Verbänden durchgeführt ist, folgen automatisch, wie oben schon erwähnt, die kleinen Verbände, welche alsdann von mir besondere Aufforderung erhalten.

Heil Hitler!

gez.: Muchow

Stellv. U.S.B.O.-Leiter der P.O. der U.S.D.A.P.

Büchermarkt.

Doldmanns Baupläne flugfähiger Flugdrachen 1e, herausgegeben im Auftrage des Deutschen Luftsport-Verbandes. 7. Bauplan: „Zusammenlegbare Flugdrachen in Vogel- und Flugzeugform.“ Von P. Wächter, mit textlichen Erläuterungen. Preis 0,80 RM. Verlag C. J. E. Doldmann Nachf. G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2.

Das Bauen und Steigenlassen gewöhnlicher Drachen war schon immer ein beliebter Volkssport. Wieviel Freude wird aber erst bei jung und alt der obige Bauplan 7 hervorrufen, der uns auf Grund langjähriger Erfahrungen des Verfassers, eines alten Drachenaubers, eine Bauanleitung zum Vogel- und Flugdrachen „Adler“, zum Vogel- und Flugdrachen „Falke“ und zu einem Flugzeugdrachen gibt. Die Zeichnungen sind so klar und übersichtlich, daß es jedem leicht fallen wird, hiernach einen Vogel- oder Flugzeugdrachen herzustellen. Die Vogel- und Flugdrachen schon bei schwachem Wind und erwecken den Eindruck lebender Raubvögel, zumal durch die Flatterflächen die Schwingenbewegung des Vogels nachgeahmt wird. Aber auch die Fertigstellung von Flugzeugdrachen wird viel Freude bereiten, da sie in der Luft einem Flugzeug täuschend ähnlich sind. Eine Spezialvorrichtung zum Ablösen des Drachens von der Halteschnur ermöglicht, daß der Drache aus jeder Höhe und nach beliebig langer Flugdauer in den Gleitflug übergeht, was große Begeisterung bei der Jugend hervorrufen dürfte. Schließlich ist noch besonders zu erwähnen, daß sich die Drachen in einigen Sekunden vollkommen zusammenlegen lassen, wodurch der Transport ungemein erleichtert wird.

la Hobelbänke, beste südd. Ausführung. Blatt und Gestell aus erstklassigem, gedämpftem, trockenem Buchenholz mit Stahlspindeln. Blattlänge bis zu 2,20 Meter zum Reklamepreis von RM 54.— per Sock.

Willi Menz, Hobelbankfabrikation, **Reulbach**, Post Tann (Rhön)

Intarsien aller Art Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken. E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 711

Anzeigenpreis für die viersp. Mittelzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote sowie Anzeigen der Bahnhöfe kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Venloer Wall 9. Telefonruf 515 46. — Redaktionschluss in Samstag-Mittag.

Der „Soldarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Soldarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldentbungen nur Postcheckkonto 7718 Köln.